

Öffentliche Bekanntmachung des Einwohnermeldeamtes Kitzscher Widerspruch gegen Datenübermittlungen nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)



Laut Bundesmeldegesetz (BMG) gibt es für einige Datenübermittlungen ein Widerspruchsrecht (Übermittlungssperre).

Folgende Widersprüche können eingelegt werden:

Stadt Kitzscher

- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 BMG in Verbindung mit (i.V.m.) § 50 Abs. 5 BMG)
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG i.V.m. § 50 Abs. 5 BMG)
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage zur Erstellung von Adressbüchern (§ 50 Abs. 3 BMG i.V.m. § 50 Abs. 5 BMG)
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören (§ 42 Abs. 2 BMG i.V.m. § 42 Abs. 3 BMG)
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrpflicht (§ 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i.V.m. § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz)

Formulare zur Einrichtung der Übermittlungssperren erhalten Sie im Einwohnermeldeamt oder auf der Internetseite der Stadt Kitzscher unter dem Punkt „Formularservice“.

Gebert
Einwohnermeldeamt